

# ERSTE EINSCHÄTZUNG DES VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBANDS ZUR PORTABILITÄTSVERORDNUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Portabilität (COM(2015) 627 final): Wenn der Vorschlag so umgesetzt wird, stellt dies eine spürbare Verbesserung für die Abonnenten von Online-Services dar.

Insbesondere befürwortet der vzbv, dass von der Kommission kein Zeitlimit für die Nutzung des Dienstes im EU-Ausland gesetzt wurde. Verbraucher befinden sich aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend im EU-Ausland (zum Beispiel Arbeit, Urlaub, Studium, etc.). Insofern wäre eine Beschränkung der Portabilität auf eine bestimmte Anzahl an Tagen nicht angemessen.

Der vzbv teilt ebenfalls die Auffassung der Kommission, dass dies nur der erste Schritt sein kann. Aus Verbrauchersicht muss es in einem gemeinsamen Binnenmarkt möglich sein, grenzüberschreitenden Zugang zu vielfältigen Inhalten aus anderen Mitgliedsländern zu erhalten. Denn es besteht die Gefahr, dass von Seiten der Rechteinhaber der Vorschlag zur Portabilität bereits als Kompromiss aus der „Misere“ der gesamten Geoblocking-Diskussion verstanden werden könnte und so die grundsätzliche Problematik der Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu vielfältigen Inhalten nicht mehr angegangen wird. Hierbei wird jedoch übersehen, dass es sich bei dem Vorschlag zur Portabilität letztlich um die Ermöglichung einer Selbstverständlichkeit handelt, nämlich dass der Verbraucher sein bereits bezahltes Angebot eines Online-Inhaltendienstes wie zum Beispiel Netflix auch im EU-Ausland ansehen kann.

Nachfolgend eine erste Einschätzung des vzbv in sieben Punkten:

## 1. **Authentifizierungsmethoden der Online-Inhaltendienste (Artikel 5 (2)):**

Nachvollziehbar ist, dass die Anbieter Möglichkeiten haben müssen, um zu überprüfen, dass der Nutzer den Dienst lediglich vorübergehend im EU-Ausland nutzt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass zum Beispiel ein deutscher Verbraucher sich mit seiner belgischen Kreditkarte nicht anmelden darf, um die bereits bestehenden Privilegien des europäischen Binnenmarktes nicht zu unterlaufen. Hier wäre zumindest angebracht, dass eine Kombination von Kriterien zu Grunde zu legen ist. In unserem Beispiel müssten also neben der Kreditkarte noch weitere Kriterien, wie z.B. die Geolokalisation über die IP-Adresse miteinbezogen werden, so dass es **nicht vorschnell zu einem Ausschluss bzw. zu einer Diskriminierung von Verbrauchern kommt.**

2. Damit Verbraucher tatsächlich einen breiten Zugriff auf Online-Inhaltedienste haben, sollte die grenzüberschreitende Portabilität zukünftig auch auf solche Dienste erstreckt werden, die **frei zugänglich** sind (wie zum Beispiel die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten), das heißt ohne das eine vertragliche Beziehung zwischen Anbieter und Verbraucher erforderlich ist. Dafür sollten weitere Anstrengungen zur Harmonisierung des Urheberrechts unternommen werden, wie insbesondere im Rahmen der zeitlich parallel stattfindenden **Revision der Kabel-Satelliten-Richtlinie**.
3. Es gibt Verbraucher, die auch in mehr als einem Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben können. In diesem Fall sollte er sich **nicht durch Festlegung auf einen Mitgliedstaat als „Wohnsitzmitgliedstaat“** und dessen Anbieter von Online-Inhaltediensten entscheiden müssen beziehungsweise ausgeschlossen werden können. Dies sollte im Verordnungstext klar zum Ausdruck gebracht werden.
4. Damit Verbraucher die Wahl haben, über welches Endgerät bzw. über welche Übertragungstechnik sie die Online-Inhaltedienste nutzen, sollte der **Grundsatz der Technologieneutralität** ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.
5. Die Übertragungsqualität sowie die verfügbaren Datenkontingente steigen, gerade auch im mobilen Internet. Auch auf diesen Weg können Online-Inhaltedienste genutzt werden. Insofern sollte sichergestellt sein, dass die **Ausübung des Rechts auf Portabilität** für Verbraucher **nicht zur Entgeltfalle** werden darf. Die vom BEREC zu schaffenden Faire-use-Regeln zum Roaming, welche eine missbräuchliche Nutzung der Roaming-Dienste verhindern sollen, dürfen nicht dazu führen, dass Verbraucher die Online-Inhaltedienste de facto nicht ohne Weiteres nutzen können und somit das "Roam-like-at-home-Prinzip" ausgehebelt wird.
6. Der Anbieter sollte den Verbraucher bereits **vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise** informieren, in welcher Qualität der Online-Inhaltedienst im EU-Ausland bereitgestellt wird (Artikel 3). Eine effektive Umsetzung der Portabilität muss sichergestellt sein.
7. Zur Wahrung der **Kohärenz** des Unionsrechts sollten die parallel in der Vorbereitung befindlichen Gesetzesinitiativen zum digitalen Binnenmarkt inhaltlich sowie begriffsdefinitorisch aufeinander abgestimmt werden.

## Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband  
Team Digitales und Medien  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
[Digitales@vzbv.de](mailto:Digitales@vzbv.de)